

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/18465 –

Monitoring der Maßnahmen gegen Clankriminalität im vierten Quartal 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Mai 2019 kündigte der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, an, Deutschland mit einem „7-Punkte-Plan“ sicherer machen zu wollen und versprach mit einem dieser Punkte einen verstärkten Kampf gegen kriminelle Clans (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article193875633/Horst-Seehofer-kuendigt-kriminellen-Clans-den-Kampf-an.html>). Für die Bekämpfung dieser „ethnisch abgeschotteten Subkulturen“ wurde durch das Bundeskriminalamt die BLICK-Initiative eingerichtet (Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität; <https://www.sueddeutsche.de/politik/seehofer-clans-kriminalitaet-bka-1.4614253>).

Mit der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13967 hatten die Fragesteller ein Monitoring der Maßnahmen der Bundesregierung gegen Clankriminalität im dritten Quartal 2019 erfragt, was mit der Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/14617 nur in Teilen beantwortet werden konnte. So hat die Bundesregierung keinerlei Kenntnisse über die Anzahl der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Clanmitglieder, keinerlei Kenntnisse über den Umfang der eingezogenen Vermögenswerte von kriminellen Clanmitgliedern, keinerlei Kenntnisse über die Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungen gegen kriminelle Clanmitglieder und Verurteilungen, keinerlei Kenntnisse über Verbindungen zwischen Clans und politisch motivierter Kriminalität (PMK), keinerlei Kenntnisse über die Anzahl der Clans in Deutschland, keinerlei Kenntnisse über das Personenpotential von Clankriminalität in Deutschland, keinerlei Kenntnisse über die Anzahl von strafrechtlich verurteilten Clanmitgliedern und den Anteil von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an ihnen, keinerlei Kenntnisse über die Anzahl der Einschüchterungen von Zeugen, Polizisten und Justizvertretern durch Clanmitglieder und keinerlei Kenntnisse über den legalen und illegalen Waffenbesitz durch Mitglieder von Clans (Bundestagsdrucksache 19/14617, S. 2 bis 5).

1. Wie viele Beamte des Bundeskriminalamtes waren nach Kenntnis der Bundesregierung im vierten Quartal 2019 im Rahmen der BLICK-Initiative (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) tätig?

Mit den Aufgaben der Bund-Länder Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK) sind weiterhin ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundeskriminalamt (BKA) betraut. Innerhalb dieser Initiative obliegt dem BKA die Gewährleistung der Gesamtkoordination sowie die Federführung in den Bereichen Auswertung/Ermittlungen, Lagedarstellung und internationale Zusammenarbeit. Der Einsatz des zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Personals im Rahmen der BLICK sowie die teilweise auch nur temporäre Hinzuziehung weiterer fachlicher Expertise erfolgt lageangepasst in Abhängigkeit vom konkreten fachlichen Bedarf.

2. Wie viele Beamte wurden im Bundeskriminalamt für die BLICK-Initiative (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) im vierten Quartal 2019 insgesamt neu eingestellt?

Im Zusammenhang mit der BLICK-Initiative wurden im BKA bislang keine Beamten neu eingestellt.

3. Hat die Bundesregierung mittlerweile eine verbindliche Definition der Begriffe „Clan“ und „Clankriminalität“, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/14617 bereits genannten Zuordnungskriterien und Indikatoren für Clankriminalität haben nach wie vor Bestand. Die Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) hat am 20. Dezember 2019 kleinere Anpassungen beschlossen, so dass die Zuordnungskriterien und Indikatoren wie folgt lauten:

Clankriminalität ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen. Sie ist geprägt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der prinzipiellen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.

Dabei kann Clankriminalität folgende Indikatoren aufweisen:

- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,
- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale,
- ein erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft.

Die Zuordnungskriterien und Indikatoren finden Anwendung sobald die OK-Definition greift und werden im Bundeslagebild OK 2019 zur Anwendung kommen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei noch nicht um eine bundesweit einheitliche Definition für Clankriminalität handelt. Die in einigen Ländern existierenden Definitionen oder definatorischen Ansätze bleiben

davon weiterhin unberührt. Die Erstellung einer bundesweit einheitlichen Definition ist geplant.

4. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über die Anzahl der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen kriminelle Mitglieder von Clans, und wenn ja, wie viele dieser Maßnahmen wurden im vierten Quartal 2019 durchgeführt?

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/14617 bereits mitgeteilt, liegen aufenthaltsbeendigende Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der jeweils mit den ausländerrechtlichen Angelegenheiten betrauten Landes- und Kommunalbehörden. Zahlen über die Rückführung von sogenannten Clanmitgliedern liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über den Einzug von Vermögenswerten von kriminellen Clans, und wenn ja, welchen Wert hatten die eingezogenen Vermögenswerte von kriminellen Clans im vierten Quartal 2019 insgesamt?
6. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über die Anzahl der eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen gegen kriminelle Mitglieder von Clans, und wenn ja, wie viele solcher Ermittlungen wurden im vierten Quartal 2019 eingeleitet?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/14617 mitgeteilt, fließen entsprechende statistische Angaben für Clankriminalität im Zusammenhang mit OK in das Bundeslagebild OK ein. Diese werden allerdings nur einmal jährlich und nicht unterjährig erhoben. Daher liegen der Bundesregierung aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über die Anzahl der strafrechtlichen Verurteilungen von kriminellen Mitgliedern von Clans, und wenn ja, wie viele dieser strafrechtlichen Verurteilungen gab es im vierten Quartal 2019?

Strafrechtliche Verfahren in Bezug auf kriminelle Clanmitglieder obliegen den Justizbehörden der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Welche neuen Erkenntnisse über die Strukturen, Arbeitsweisen und Verflechtungen von Clans wurden im vierten Quartal 2019 durch das Bundeskriminalamt ermittelt?
9. Welche Verbindungen zwischen Clans und Organisierter Kriminalität (OK) wurden im vierten Quartal 2019 durch das Bundeskriminalamt ermittelt?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/14617 bereits mitgeteilt, finden die angefragten Informationen regelmäßig Eingang in das Bundeslagebild OK, das jährlich erstellt wird. Eine quartalsweise Erhebung durch das Bundeskriminalamt findet nicht statt. Daher liegen der Bundesregie-

zung aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Veröffentlichung des Bundeslagebildes OK 2019 erfolgt im Laufe des Jahres 2020.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 und 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/14617 verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über die Verbindungen zwischen Clans und politisch motivierter Kriminalität (PMK), und wenn ja, welche?
11. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über die gesamte Anzahl an Clans in Deutschland (aufgeschlüsselt nach Bundesländern), und wenn ja, welche?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über die Größe des gesamten Personenpotentials der Clans in Deutschland (aufgeschlüsselt nach aktueller und früherer Staatsangehörigkeit sowie ethnische Herkunft), und wenn ja, welche?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

13. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über die Anzahl der strafrechtlich verurteilten Mitglieder von Clans, und wenn ja, welche?
14. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über die Anzahl der strafrechtlich verurteilten Mitglieder von Clans mit ausländischer Staatsangehörigkeit, und wenn ja, welche?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

15. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über den zahlenmäßigen Umfang der Bedrohungen von Zeugen in Gerichtsprozessen, Richtern, Staatsanwälten, Polizisten und Beamten anderer Behörden durch Mitglieder von Clans, und wenn ja, welche?

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche kriminelle Angehörige von sogenannten Clanfamilien wird des Öfteren festgestellt, dass im Vorfeld von und während laufender Hauptverhandlungen sowohl Zeugen und eingesetzte Dolmetscher als auch Vertreter der Justiz und Polizei bedroht werden. Statistische Werte dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnisse über den legalen und illegalen Waffenbesitz durch Mitglieder von Clans, und wenn ja, welche?

Statistische Werte dazu liegen der Bundesregierung nicht vor. Gleichwohl werden im Rahmen von polizeilichen Kontrollmaßnahmen und Ermittlungsverfahren anlässlich von Straftaten im Bereich der sogenannten Clankriminalität oftmals Verstöße gegen das Waffengesetz festgestellt. Darüber hinaus können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen personenbezogene Abfragen zu ein-

zelnem Clan-Mitgliedern Auskunft darüber geben, ob diese im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sind.

